

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover - Postfach 161, 30001 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
Frau Ministerin Heister-Neumann

Niedersächsisches Finanzministerium
Herrn Minister Möllring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	819	7011*, 7010*	15012009
		Fax (0511) 120-7448	
		E-mail: shpr@mk.niedersachsen.de	

Berücksichtigung von einschlägigen Berufserfahrungen und förderlichen Zeiten nach TV-L

Sehr geehrte Frau Heister-Neumann,
sehr geehrter Herr Möllring,

der Schulhauptpersonalrat hat festgestellt, dass Niedersachsens Tarifbeschäftigte im Schulbereich gegenüber denen anderer Bundesländer bei der Zuordnung der Entgeltstufe benachteiligt werden. Das Kultusministerium macht nur sehr restriktiv Gebrauch von den in § 16 TV-L gegebenen Möglichkeiten.

Der Schulhauptpersonalrat fordert daher, dass bei einschlägigen Berufserfahrungen im Schuldienst des Landes Niedersachsen alle unbefristeten und befristeten Arbeitsverträge zu einem Arbeitsverhältnis zusammengerechnet werden und in diesem Sinn § 16 Abs. 2 Satz 2 Anwendung findet.

Einschlägige Berufserfahrung wird aus Sicht des Schulhauptpersonalrates bei Vorliegen einer Lehrbefähigung durch Unterrichtstätigkeit an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen erworben. Deshalb sollte auch der Unterrichtseinsatz an anderen Schulformen als der, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden und bei der Stufenzuordnung Berücksichtigung finden.

Beim Wechsel des Bundeslandes sollten bei allen Tarifbeschäftigten aus Schulen die Vorzeiten als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Zumindest muss die vorherige berufliche Tätigkeit im anderen Bundesland im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L unabhängig von der Einordnung nach Mangelfächern als förderliche Zeiten voll angerechnet werden. Die bis zum Bundeslandwechsel erworbene Einstufung ist damit zu übernehmen.

Beim Wechsel von einem anderen Arbeitgeber zum Land Niedersachsen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beispielsweise aus einer Schule in freier Trägerschaft kommt, sollte § 16 Abs. 2 Satz 4 entsprechend großzügig angewandt werden.

Bei neu einzustellenden Tarifbeschäftigten im Schulbereich sollten alle beruflichen Vorerfahrungen aus dem Tätigkeitsfeld gemäß der Ausbildung als förderliche Zeiten voll angerechnet werden.

Darüber hinaus sollte die während der 2. Ausbildungsphase im eigenverantwortlichen Unterricht erworbene Berufserfahrung bei der Einstufung Berücksichtigung finden. Der Schulhauptpersonalrat fordert daher, dass bei Neueinstellung von Lehrkräften das Referendariat als einschlägige Berufserfahrung nach § 16 TV-L gewertet wird. Das Anerkennungsjahr für Sozialpädagogen und Erzieher sollte als einschlägige Berufserfahrung unabhängig davon, in welchem Bereich das Anerkennungsjahr abgeleistet wurde, generell anerkannt werden.

Insbesondere im Hinblick auf den Mangel an Lehrkräften und die damit zusammenhängenden Probleme, Stellen – nicht nur in Mangelfächern – zu besetzen, bitten wir Sie eindringlich, im Sinne unseres Schreibens tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Schaarschmidt
stellv. Vorsitzende